

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver und Silke Seif (CDU) vom 26.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Digitale Endgeräte

Einleitung für die Fragen:

Anfang Februar hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigt, Bedarfe für digitale Endgeräte für den Distanzunterricht in Ausnahmefällen auch über Sozialleistungen decken zu wollen. Die Jobcenter wurden angewiesen, einen Mehrbedarf von bis zu 350 Euro im SGB II für digitale Endgeräte anzuerkennen. Das gilt allerdings nur, wenn seitens der Schule kein Gerät zur Verfügung gestellt werden kann.

Unklar ist, wie das Antragsverfahren ausgestaltet wird. So heißt es in einem Brief der Schulbehörde vom 11.2.21 an alle Schulleitungen: „Wie das Antragsverfahren ausgestaltet werden kann, wird seitens der Sozialbehörde, dem Jobcenter/team.arbeit.hamburg und der Schulbehörde derzeit entwickelt. Wir werden alle Schulen informieren, wenn es konkrete Informationen zur Umsetzung gibt. Unser Bestreben ist, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche in den Genuss dieser Leistung kommen. Dazu bedarf es noch einer genauen Abstimmung des Verfahrens. Bitte stellen Sie deshalb derzeit seitens der Schulen noch keine Bescheinigungen o.Ä. aus. Wir gehen davon aus, dass wir in kurzer Zeit eine gute Lösung finden.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Den fachlich zuständigen Behörden ist es gelungen, in Abstimmung mit Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) innerhalb kurzer Zeit ein Verfahren aufzulegen, das allen Beteiligten eine klare Rahmensetzung gibt und insbesondere für die Anspruchsberechtigten optimal ausgestaltet ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten, besteht durch Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Jobcenter die Möglichkeit, eine einmalige Leistung bis zu 350 Euro für digitale Endgeräte, Drucker oder sonstiges Zubehör zu erhalten. Des Weiteren können auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehungsweise Beziehende von Leistungen sind, eine entsprechende Geldleistung erhalten. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten oder sonstigem Zubehör für die Teilnahme am digitalen Distanz- oder Hybridunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig – insbesondere durch Zuwendungen Dritter – gedeckt wird. Von den Schulen ist daher zu prüfen, ob die jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit einem Leihgerät der Schule ausgestattet werden können. Siehe hierzu das

Schreiben des Landesschulrates vom 24. Februar 2021, <https://www.hamburg.de/contentblob/14926932/f8c766050a9bc8ad9addea8ffe1813ed/data/b-brief-24-februar-2021.pdf>. Siehe hierzu auch Drs. 22/3339.

Dabei sind in der Regel die aus dem Sofortausstattungsprogramm zum DigitalPakt Schule geförderten Tablets und Notebooks an bedürftige Schülerinnen und Schüler auszuleihen. Für den Fall, dass aus diesem Kontingent kein Leihgerät für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vorhanden ist, ist auf Antrag der betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihrer Sorgeberechtigten eine Bescheinigung zur Beantragung einer entsprechenden Ausstattung beim zuständigen Sozialleistungsträger durch die Schulleitung auszustellen. Auch ist die Bescheinigung zu nutzen, wenn zwar ein digitales Endgerät vorhanden ist, aber die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die Geldleistungen für die Anschaffung eines Druckers oder von IT-Zubehör benötigt.

Die zuständigen Behörden haben mit diesem Verfahren die Regelungen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024, insbesondere der Zusatzvereinbarung Sofortausstattung zum DigitalPakt Schule sowie die Regelungen des § 21 SGB II wie auch der komplementären Regelungen im SGB XII oder im AsylbLG zusammengeführt.

Die für Bildung zuständige Behörde hat die Schulen am 24. Februar 2021 darüber informiert. Siehe hierzu bereits Drs. 22/3257.

Mit den Sozialleistungen kann gewährleistet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler, bei denen ein entsprechender Bedarf aufgrund von Bedürftigkeit besteht, an jeder Form des digitalen Unterrichts, insbesondere am Distanz- oder Hybridunterricht, teilnehmen können.

Siehe hierzu auch Drs. 21/11206, 21/14178, 21/14228, 22/435, 22/980, 22/1058, 22/1472, 22/2097, 22/2224, 22/2523, 22/2571, 22/2754, 22/2899, 22/3003, 22/3131, 22/3257 und 22/3285.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen, teilweise auf Grundlage von Auskünften des Jobcenters und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA), wie folgt:

Frage 1: *Gibt es Schulen, die ihr DigitalPakt-Schule-Budget bis dato nicht ausgeschöpft haben?*

Wenn ja, wie viele und welche Schulen?

Frage 2: *Wie viele und welche Schulen haben über das DigitalPakt-Schule-Budget hinaus weitere digitale Endgeräte beschafft?*

Frage 3: *Ist der zuständigen Behörde bekannt, wie viele digitale Endgeräte in den einzelnen Schulen aktuell zum Stichtag 28.02.2021 und im Vergleich zu den Angaben in Drs. 22/2097 vorliegen?*

Wenn ja, bitte für jede Schule die Gesamtzahl, die Anzahl pro Klassenstufe und die Anzahl pro Schülerin/Schüler angeben. Die Schulen bitte nach Sozialindex sortieren.

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die für Bildung zuständige Behörde hat im Rahmen der Anschaffungsinitiative 2020 über 45.000 mobile Endgeräte zentral für alle Schulen beschafft. Die Zusatzvereinbarung Sofortausstattungsprogramm zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wurde von der für Bildung zuständigen Behörde bereits vollständig umgesetzt.

Informationen über die genaue Anzahl der Endgeräte an Schulen zum Stichtag 28. Februar 2021 sowie Informationen über durch Schulen zusätzlich zum Budget des Digitalpaktes erworbene Endgeräte liegen der für Bildung zuständigen Behörde nicht vor. Eine Abfrage an allen staatlichen Schulen kann unter Berücksichtigung der Frühjahrsferien und in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie viele Hamburger Schülerinnen und Schüler haben derzeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (bitte nach Stadtteilen auflisten)?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Anlage. Darüber hinaus werden die zur Beantwortung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung/-auswertung von rund 100.000 Leistungsakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie vielen dieser Hamburger Schülerinnen und Schülern konnten bis dato kein Gerät für den Distanzunterricht gestellt werden (bitte einzeln pro Schule auflisten, vergleiche Anhänge 1 und 2 in Drs. 22/2097)?*

Frage 6: *Wie viele dieser Hamburger Schülerinnen und Schüler haben bereits ein Gerät gestellt bekommen, es inzwischen aber zurückgegeben, um sich ein eigenes Gerät mit Aussicht auf Kostenerstattung beschaffen zu können (bitte einzeln pro Schule auflisten, vergleiche Anhänge 1 und 2 in Drs. 22/2097)?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die in 5 und 6 erfragten Daten werden nicht zentral erfasst. Eine Abfrage an allen staatlichen Schulen kann unter Berücksichtigung der Frühjahrsferien und in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

Frage 7: *Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Anfang Februar entschieden, Bedarfe für digitale Endgeräte für den Distanzunterricht in Ausnahmefällen auch über Sozialleistungen zu decken. Danach übernehmen die Jobcenter Kosten von in der Regel von bis zu 350 Euro für digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen. Dies gilt nur, wenn seitens der Schule kein Gerät zur Verfügung gestellt werden kann. Inzwischen soll die für Bildung zuständige Behörde hierfür ein entsprechendes Verfahren vorgelegt haben. Warum hat es seitens des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde so lange gedauert ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln?*

Frage 8: *Wie will die zuständige Behörde sicherstellen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler möglichst schnell von der Leistung profitieren können?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Siehe Vorbemerkung.

**Bestand an Leistungsberechtigten (LB) im Alter von 6 bis unter 18 Jahre**

Hamburg (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)

Zeitreihe - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Berichtsmonat	Bestand LB im Alter von 6 bis unter 18 Jahre	dar. Sp. 1 mit Anspruch auf mindestens 1 Leistungsart Bildung und Teilhabe	dar. Leistungsart Schulbedarf
	1	2	3
Januar 2020	36.670	20.955	*
Februar 2020	37.317	32.724	28.923
März 2020	37.072	20.910	-
April 2020	38.168	20.685	-
Mai 2020	38.641	21.141	-
Juni 2020	38.745	21.160	*
Juli 2020	38.645	21.207	-
August 2020	39.219	33.228	29.189
September 2020	37.652	17.208	5
Oktober 2020	37.362	19.257	*

Erstellungsdatum: 2. März 2021, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 313432

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.